

§ 26 MSO (Bayern) — Zeugnis

Mittelschulordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Über den Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule erhalten die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein besonderes Zeugnis. Dieses enthält die Gesamtbewertung, die Gesamtnoten in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung, die Gesamtnote der Projektprüfung und die Jahresfortgangsnoten im Fach Wirtschaft und Beruf und dem in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfach. Bei der Bildung der Gesamtnoten werden die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung gleich gewichtet.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund der Gesamtbewertung den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erhalten, wird in Regel- und Deutschklassen die in den Prüfungsfächern jeweils erzielte Gesamtnote in das Abschluss- oder Jahreszeugnis aufgenommen, soweit sie nicht zu einer Verschlechterung der Jahresfortgangsnote führt; insoweit wird die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung im Zeugnis wie folgt vermerkt: „Im Fach/In den Fächern ... hat sie/er sich einer besonderen Leistungsfeststellung unterzogen.“ Nehmen Schülerinnen und Schüler der Deutschklassen an der besonderen Leistungsfeststellung in dem Fach Natur und Technik oder Geschichte/Politik/Geographie teil, so wird die erzielte Note, soweit sie nicht schlechter ist als die im Fächerverbund Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie erreichte Jahresfortgangsnote, oder auf entsprechenden Antrag, wie folgt im Zeugnis vermerkt: „Im Fach ... hat sie/er sich einer besonderen Leistungsfeststellung unterzogen und die Note ... erreicht.“ Die in der Projektprüfung erzielte Note kann in der Bemerkung des Jahreszeugnisses der Mittleren-Reife-Klasse oder der Deutschklasse der Jahrgangsstufe 9 wie folgt vermerkt werden: „Die Schülerin/Der Schüler hat sich einer Projektprüfung unterzogen und folgende Note erzielt: _____“ Die Entscheidung über die Aufnahme in die Zeugnisbemerkung trifft die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Die in der Projektprüfung erzielte Note muss vermerkt werden, wenn durch deren Berücksichtigung der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule erreicht wird.

(3) In den Fällen des § 23 Abs. 4 werden die nach Abs. 1 erzielten Gesamtnoten in das Abschluss- oder Jahreszeugnis nach Maßgabe des Abs. 2 aufgenommen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in den Fällen der Abs. 2 oder Abs. 3 im Fach Englisch mindestens die Gesamtnote 4 erzielt haben, erhalten ein Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss.

Zitiervorschlag: § 26 MSO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MSO/26>